



VBC Tafers - St. Ursen

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 30.10.2020

vbc-tafers-stursen@outlook.com

www.vbctafers-stursen.ch

Corona-Beauftrage oder Corona-Beauftragter

Vorname: Rachel

Nachname: Oberson

E-Mail: rachel.oberson@hotmail.com

Mobilnummer: 079 721 86 23

Version: 14.11.2020

Autorin oder Autor: Rachel Oberson Corona-Beauftrage

Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Kantonale Massnahmen und Volleyball als Kontaktsportart im Kanton Freiburg:

Personen **unter 12 Jahren** können ohne Einschränkung und ohne Gesichtsmaske trainieren. Die Aktivität darf jedoch nur in Gruppen von höchstens 10 Personen, einschliesslich Betreuungspersonen, stattfinden

Für Personen **ab 12 Jahren** sind Sportarten mit Körperkontakt (u.a Volleyball) verboten. Bei diesen Sportarten sind jedoch **individuelle Trainings ohne Körperkontakt und Technikübungen in Gruppen ohne Körperkontakt unter Einhaltung folgender Punkte erlaubt:**

- höchstens 10 Personen, einschliesslich Betreuungspersonen pro Einfachhalle
- Mindestens 15m² Hallenfläche pro Person (pro Feldhälfte dürfen sich maximal 5 Personen aufhalten)
- Gesichtsmaske obligatorisch (obligatorisch da gem. Definition eine Sporthalle nicht als belüfteter Raum zählt)

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern und ein Kontaktverbot für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (App Mindful, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetrieb führt, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Rachel Oberson. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie oder ihn wenden (T +41 79 721 86 23, rachel.oberson@hotmail.com).